

Rahmenpromotionsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm und der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

- RPromO-

Vom 17. Januar 2024

In der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der 1. Änderungssatzung vom 31. Januar 2025

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 1 Satz 6 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (**BayHIG**) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlassen die Hochschule für angewandte Wissenschaften München, die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm und die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Promotion	3
§ 3 Doktorgrade	3
II. Abschnitt: Promotionszentren	4
§ 4 Promotionszentren	4
§ 5 Kollegium	4
§ 6 Leitung	4
§ 7 Lenkungsrat	5
§ 8 Geschäftsstelle	5
§ 9 Promotionsausschuss	6
§ 10 Promovierendenvertretung	6
§ 11 Beirat	6
III. Abschnitt: Allgemeine Verfahrensgrundsätze	6
§ 12 Verfahrensgrundsätze, Geschäftsgang bei Beschlüssen	6
§ 13 Betreuung, Mentoring	7
§ 14 Prüfungskommission, Gutachterinnen und Gutachter	9
§ 15 Betreuungsvereinbarung	10
§ 16 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	11
§ 17 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen, Nachteilsausgleich	11
IV. Abschnitt: Allgemeine Voraussetzungen, Annahme zur Promotion	12
§ 18 Allgemeine Voraussetzungen	12
§ 19 Promotionseignungsprüfung	12
§ 20 Annahme zur Promotion	13
V. Abschnitt: Das Promotionsverfahren	15
§ 21 Zulassung zum Promotionsverfahren	15
§ 22 Anforderungen an die schriftliche Promotionsleistung	16
§ 23 Begutachtung, Annahme und Ablehnung der schriftlichen Promotionsleistung	17
§ 24 Mündliche Prüfung	18
§ 25 Einsatz von audiovisuellen Telekommunikationstechnologien; elektronische Fernprüfungen	19
§ 26 Wiederholung der mündlichen Prüfung	20
§ 27 Ergebnis des Promotionsverfahrens, Bekanntgabe	20

§ 28 Veröffentlichung der schriftlichen Promotionsleistung und Ablieferung der Pflichtexemplare	21
§ 29 Vollzug der Promotion	22
VI. Abschnitt: Ungültigkeit und Entzug des Doktorgrades	22
§ 30 Ungültigkeit der Promotionsleistungen, Täuschung	22
§ 31 Entziehung des Doktorgrades	23
VII. Abschnitt: Schlussbestimmungen	23
§ 32 Inkrafttreten und Übergangsregelungen	23

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§1

Geltungsbereich

¹Diese Rahmenpromotionsordnung (**RPromO**) regelt die Grundsätze des Verfahrens zur Verleihung der Doktorgrade an den gemeinsamen Promotionszentren der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (HM), der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (THN) und der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (OTH) (kooperierende Hochschulen). ²Sie gilt in Verbindung mit der jeweiligen fachspezifischen Promotionsordnung des zuständigen Promotionszentrums (**FPromO**). ³Die im Einzelfall anzuwendende **FPromO** richtet sich nach dem jeweiligen Promotionszentrum, an dem der Doktorgrad erworben werden soll.

§2

Promotion

- (1) ¹Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit in einem in der **FPromO** des jeweiligen Promotionszentrums ausgewiesenen Fachgebiet. ²Sie beruht auf
1. einer selbstständigen schriftlichen Promotionsleistung (Dissertation in Form einer Monografie oder publikationsbasierten Dissertation),
 2. einer mündlichen Prüfung und
 3. der Veröffentlichung der schriftlichen Promotionsleistung.
- (2) Die Absolvierung eines in dieser Satzung sowie in der **FPromO** des jeweiligen Promotionszentrums oder in Betreuungsvereinbarungen geregelten promotionsbegleitenden Programms wird vorausgesetzt.
- (3) Bei den Promotionsverfahren ist die Richtlinie oder Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der jeweiligen Hochschule, der das Promotionszentrum zugeordnet ist (Sitzhochschule), in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§3

Doktorgrade

¹Die Promotionszentren der beteiligten Hochschulen verleihen nach Maßgabe dieser **RPromO** und der **FPromO** des jeweiligen Promotionszentrums die nachfolgenden Doktorgrade:

1. Doktor der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) durch die Promotionszentren Angewandte Informatik, Center for Physical and Biomedical Engineering, Energietechnik, Integrales Bauen sowie Materialien und Produktionstechnik,
2. Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) durch die Promotionszentren Angewandte Informatik, Center for Physical and Biomedical Engineering sowie Materialien und Produktionstechnik,
3. Doktor der Politik, Sozial-, Staats- und Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.) durch das Promotionszentrum Center for Applied Research for Responsible Innovation,
4. Doktor der Medizinwissenschaften (Dr. rer. medic.) durch das Promotionszentrum Sozial- und gesundheitswissenschaftliche Gestaltung von Transformationsprozessen,
5. Doktor der Philosophie (Dr. phil.) durch das Promotionszentrum Sozial- und gesundheitswissenschaftliche Gestaltung von Transformationsprozessen.

²Die **FPromO** legt Kriterien zur Festlegung des jeweiligen Doktorgrades fest. ³Der Grad kann wahlweise als Doktor oder als Doktorin verliehen werden. ⁴Die abgekürzte Form bleibt unverändert.

II. Abschnitt: Promotionszentren

§4

Promotionszentren

- (1) ¹Promotionszentren im Sinne dieser Rahmenpromotionsordnung sind gemeinsame, hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtungen der HM, der THN und der OTH. ²Sie dienen der Bündelung von Forschung, der Sicherstellung der wissenschaftlichen Betreuung, der Qualitätssicherung der Promotionsverfahren und einer Bindung der Promovierenden.
- (2) Voraussetzung für die Einrichtung jedes Promotionszentrums ist die Verleihung des Promotionsrechts nach Art. 96 Abs. 7 **BayHIG** durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.
- (3) ¹Die Einrichtung sowie eine Auflösung des jeweiligen Promotionszentrums als wissenschaftliche Einrichtung erfolgt an der jeweiligen Sitzhochschule im Benehmen mit den übrigen beteiligten Hochschulen (Partnerhochschulen). ²Im Falle der Auflösung des Promotionszentrums muss die Sitzhochschule sicherstellen, dass laufende Promotionsverfahren zu Ende geführt werden können.

§5

Kollegium

- (1) ¹Die am Promotionszentrum geführten Professorinnen und Professoren bilden die Mitglieder des Kollegiums (professorale Mitglieder). ²Bei diesen wurde die Erfüllung der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 und 3 Ausführungsverordnung zum BayHIG (**AVBayHIG**) festgestellt. ³Die Mitgliedschaft wird vor Ablauf eines Zeitraums von jeweils fünf Jahren beginnend ab dem Zeitpunkt der letztmaligen Feststellung durch den Lenkungsrat überprüft und die weitere Mitgliedschaft oder das Ausscheiden aus dem Kollegium festgestellt. ⁴Die Aufnahme neuer Mitglieder bedarf der positiven Feststellung der Erfüllung der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 und 3 **AVBayHIG**. ⁵Die Feststellung erfolgt durch den Lenkungsrat. ⁶Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Mitgliedschaft durch Beschluss des Lenkungsrats auch vorzeitig beendet oder entzogen werden.
- (2) Das Kollegium tagt mindestens einmal im Semester.
- (3) ¹Das Kollegium berät die Leitung des Promotionszentrums zur strategischen Ausrichtung, zur Qualitätssicherung und nimmt zur Aufnahme neuer Mitglieder sowie zur Beendigung oder zum Entzug von Mitgliedschaftsrechten Stellung. ²Zudem nimmt es zum Rechenschaftsbericht der Leitung Stellung. ³Es wirkt nach Möglichkeit am promotionsbegleitenden Programm aktiv mit.

§6

Leitung

- (1) ¹Das Kollegium des jeweiligen Promotionszentrums bestimmt aus seinem Kreis eine Leiterin oder einen Leiter des jeweiligen Promotionszentrums sowie bis zu zwei stellvertretende Leiterinnen und/oder Leiter für eine Amtszeit von jeweils drei Jahren (Leitungsgremium). ²Das Leitungsgremium soll mit mindestens einem professoralen Mitglied von jeder kooperierenden Hochschule besetzt werden.
- (2) ¹Dem Leitungsgremium obliegt die Vertretung des Promotionszentrums gegenüber den kooperierenden Hochschulen. ²Es macht Vorschläge und entwickelt Konzepte zur strategischen Ausrichtung des Promotionszentrums und zur Qualitätssicherung. ³Zudem hat es ein Vorschlagsrecht für Änderungen der **RPromO** und **FPromO**. ⁴Ferner ist das Leitungsgremium gegenüber der Geschäftsführung und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle des jeweiligen

Promotionszentrums fachlich weisungsbefugt. ⁵Zudem nimmt das Leitungsgremium die Anträge auf Aufnahme neuer professoraler Mitglieder in das Kollegium oder auf Entzug der Mitgliedschaftsrechte an das jeweilige Promotionszentrum entgegen, nimmt eine inhaltliche Prüfung vor, holt die Stellungnahme des Kollegiums ein und gibt eine Empfehlung gegenüber dem Lenkungsrat ab. ⁶Das Leitungsgremium ist zuständig für die Entwicklung und Umsetzung des promotionsbegleitenden Programms.

- (3) Das Leitungsgremium berichtet dem Kollegium und dem Lenkungsrat regelmäßig über seine Aktivitäten und gibt einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht gegenüber dem Lenkungsrat ab.
- (4) Das Leitungsgremium tagt mindestens zweimal im Semester.

§7 Lenkungsrat

- (1) ¹Für alle Promotionszentren der kooperierenden Hochschulen wird ein gemeinsamer Lenkungsrat eingesetzt. ²Dieser Lenkungsrat setzt sich aus den Vizepräsidentinnen und/oder Vizepräsidenten für Forschung der kooperierenden Hochschulen, einer entsendeten professoralen Senatsvertretung jeder kooperierenden Hochschule, einer oder eines Frauenbeauftragten aus dem Kreis der kooperierenden Hochschulen und jeweils einer Promovierendenvertreterin oder einem Promovierendenvertreter aus allen Promotionszentren gemäß § 10 zusammen. ³Bei Beschlüssen und Abstimmungen haben die Promovierendenvertreterinnen und/oder -vertreter aller Promotionszentren zusammen eine Stimme. ⁴Die Entsendung einer jeweiligen Stellvertretung ist zulässig.
- (2) ¹Den Vorsitz im Lenkungsrat übernimmt im jährlich wechselnden Turnus jeweils eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident für Forschung der kooperierenden Hochschulen. ²Sie oder er lädt zu den Lenkungsratssitzungen ein. ³Der Lenkungsrat tagt mindestens einmal im Semester.
- (3) Die Leiterinnen und/oder Leiter der Promotionszentren und die Leitungen der Geschäftsstellen der Promotionszentren nehmen an den Sitzungen des Lenkungsrats mit beratender Stimme teil.
- (4) ¹Der Lenkungsrat ist zuständig für die politischen, strukturellen und strategischen Entscheidungen sowie zur Qualitätssicherung und bereitet diese für die zuständigen Gremien der kooperierenden Hochschulen vor. ²Ferner stellt er die Verbindung zwischen den Promotionszentren und den Hochschulleitungen der kooperierenden Hochschulen sicher. ³Er entscheidet auf Empfehlung des jeweiligen Leitungsgremiums eines Promotionszentrums unter Prüfung der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 über die Aufnahme neuer Mitglieder oder den Entzug der Mitgliedschaft zu einem Promotionszentrum. ⁴Zudem nimmt er die Rechenschaftsberichte der Leitungen der Promotionszentren entgegen. ⁵Der Lenkungsrat entscheidet über Änderungsanträge zu **RPromO** und **FPromO** und ist zuständig für die Beschlussvorlage von Änderungssatzungen an die zuständigen Gremien.

§8 Geschäftsstelle

- (1) Die Sitzhochschulen richten für die Promotionszentren im Rahmen ihrer bestehenden Strukturen eine Geschäftsstelle ein.
- (2) ¹Die Geschäftsstelle ist Ansprechpartnerin und koordiniert das Promotionszentrum. ²Sie organisiert das promotionsbegleitende Programm. ³Ferner unterstützt sie die Leitung des Promotionszentrums, den Promotionsausschuss sowie bei der Außendarstellung.

§9

Promotionsausschuss

- (1) ¹In jedem Promotionszentrum wird zur Organisation und Durchführung der Promotionsverfahren ein Promotionsausschuss gebildet. ²Der Promotionsausschuss wird vom Kollegium für eine Dauer von drei Jahren bestimmt und besteht aus einem Mitglied des Leitungsgremiums als vorsitzende Person sowie drei weiteren professoralen Mitgliedern sowie jeweils einer Stellvertretung. ³Der Promotionsausschuss soll mit mindestens einem professoralen Mitglied von jeder der am Promotionszentrum beteiligten Hochschulen besetzt werden und ein angemessenes Fächerspektrum abdecken. ⁴Die **FPromO** kann weitere Regelungen treffen.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses lädt unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn zu den Sitzungen des Promotionsausschusses ein.
- (3) ¹Der Promotionsausschuss des jeweiligen Promotionszentrums ist zuständig für die Durchführung des Promotionsverfahrens, insbesondere für die Entscheidung über die Annahme als Promovierende oder Promovierender, die Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren, die Bestellung der Betreuungspersonen und die Einsetzung und Bestellung der Prüfungskommission und der Gutachterinnen oder Gutachter. ²Beschlüsse, die andere Gremien anstelle des Promotionsausschusses treffen können, sind in dieser Satzung oder der **FPromO** auszuweisen.

§ 10

Promovierendenvertretung

¹In jedem Promotionszentrum wird eine Promovierendenvertretung eingerichtet, welche aus einer Promovierendenvertreterin oder einem Promovierendenvertreter sowie einer Stellvertretung besteht, die aus der Mitte der Promovierenden eines Promotionszentrums für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden. ²Die **FPromO** kann hierzu weitere Regelungen treffen.

§ 11

Beirat

¹In jedem Promotionszentrum kann ein Beirat eingerichtet werden, der die Gremien des Promotionszentrums berät und so insbesondere zur Qualitätssicherung beiträgt. ²Der Beirat besteht aus bis zu drei externen Personen mit einschlägiger Erfahrung, welche vom Lenkungsrat für eine Amtszeit von drei Jahren benannt werden. ³Die Promotionszentren können hierzu Vorschläge einreichen.

III. Abschnitt: Allgemeine Verfahrensgrundsätze

§ 12

Verfahrensgrundsätze, Geschäftsgang bei Beschlüssen

- (1) ¹Jedes Promotionszentrum ist zuständig für die Ausgestaltung und Durchführung der administrativen sowie prüfungs(verfahrens)rechtlichen Abläufe des Promotionsverfahrens. ²Es trägt dafür Sorge, dass die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt werden.
- (2) Jedes Promotionszentrum erfasst nach Maßgabe der Sitzhochschule alle für die Promotionsverfahren relevanten Daten über den Status und die Verläufe von Promotionen (z. B. Anzahl der Promovierenden, Promotionszeiten, Promotionsverfahren), um Berichtspflichten nachzukommen sowie eine Grundlage für die Planung von Maßnahmen zur Verbesserung von Promotionsbedingungen zu schaffen, und hält diese Angaben stets aktuell bereit.
- (3) ¹Das zuständige Promotionszentrum führt die Akten des Promotionsverfahrens. ²Die Promotionsakte enthält insbesondere

1. eingereichte Unterlagen,
2. förmliche Entscheidungen und Bescheide,
3. Gutachten und Prüfungsprotokolle,
4. ein gedrucktes Exemplar der eingereichten Dissertation,
5. ein Digitalisat der eingereichten Dissertation,
6. gegebenenfalls ergebnisrelevante Aufzeichnungen.

³Die Unterlagen sind mindestens zehn Jahre ab Abschluss des Verfahrens bei der aktenführenden Stelle aufzubewahren; die dauerhafte Archivierung erfolgt nach den Vorgaben der Sitzhochschule.

- (4) ¹Der Promotionsausschuss sorgt für einen ordnungsgemäßen sowie zeit- und sachgerechten Verfahrensablauf. ²Alle Entscheidungen des Promotionsausschusses werden den Kandidatinnen und Kandidaten bzw. den Promovierenden förmlich in Textform mitgeteilt. ³Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) ¹Die Gremien und Organe der Promotionszentren sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Stimmrechte anwesend ist. ²Sie beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Jedes Mitglied kann eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.
- (6) ¹Die Gremien und Organe des Promotionszentrums einschließlich des Promotionsausschusses und der Prüfungskommission beschließen grundsätzlich in Sitzungen, die auch in elektronischer Form abgehalten werden können. ²Abstimmungen sind auch im Umlaufverfahren gestattet. ³Bei Prüfungsentscheidungen im Rahmen des Promotionsverfahrens sind Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragungen nicht zulässig. ⁴Im Übrigen gilt für den Geschäftsgang bei Beschlüssen des Promotionsausschusses und der Prüfungskommission die Grundordnung der jeweiligen Sitzhochschule. ⁵Der oder dem Vorsitzenden können durch jederzeit widerruflichen Beschluss des jeweiligen Organs die laufenden Geschäfte im Rahmen der Organisation und Durchführung der Prüfungsverfahren übertragen werden.

§ 13

Betreuung, Mentoring

- (1) ¹Jedes Promotionsverfahren wird von einer fachlich einschlägig qualifizierten und promotionsberechtigten Person betreut (Erstbetreuerin, Erstbetreuer). ²Zusätzlich zur Erstbetreuerin oder zum Erstbetreuer kann eine weitere Betreuungsperson benannt werden (Zweitbetreuerin, Zweitbetreuer).
- (2) ¹Anzahl und Auswahl der Betreuungspersonen sollten abhängig von Thema und Methoden des Promotionsvorhabens sowie vom wissenschaftlichen und organisatorischen Umfeld der Kandidatin oder des Kandidaten erfolgen und eine bestmögliche Unterstützung des Promotionsvorhabens gewährleisten. ²Die Betreuungspersonen nach Abs. 1 werden bei der Annahme zur Promotion von dem zuständigen Promotionsausschuss bestellt. ³Bei der Bestellung soll sichergestellt werden, dass die Betreuungspersonen über die notwendigen zeitlichen Möglichkeiten verfügen, um die schriftliche Promotionsleistung bis zu ihrem voraussichtlichen Abschluss betreuen zu können.
- (3) ¹Vor der Betreuungsübernahme müssen die Betreuungspersonen und die Promovierenden ihre Motive, Ziele und Erwartungen klären. ²Die Betreuung richtet sich neben der direkten Vermittlung von Fach- und Methodenkenntnissen, der Förderung der wissenschaftlichen Selbstständigkeit der Promovierenden auf die Supervision des Promotionsverlaufes. ³Die Betreuung beinhaltet:
 1. eingehende Beratung zur Ein- und Abgrenzung des Promotionsthemas, der wissenschaftlichen Relevanz und der Risikoabschätzung,
 2. Unterstützung bei der inhaltlichen und zeitlichen Strukturierung der auf einen angemessenen Zeitraum auszulegenden Promotionsphase,

3. Unterstützung der wissenschaftlichen Bearbeitung des Forschungsthemas durch fachliche Beratung und Anregungen,
4. Monitoring des Forschungsprozesses der oder des Promovierenden,
5. Rückmeldungen zum Stand der Forschung der oder des Promovierenden und zu den vorliegenden Ergebnissen,
6. Diskussion der weiteren Forschungsplanung,
7. Vermittlung und Kontrolle der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis,
8. Unterstützung bei der Einführung in die nationale und internationale wissenschaftliche Gemeinschaft,
9. Beratung hinsichtlich sinnvoller Qualifizierungsinhalte und geeigneter beruflicher Karriereschritte.

⁴Die Betreuungspersonen haben die Rahmenbedingungen für die Durchführbarkeit des Promotionsvorhabens im Blick zu behalten. ⁵Die in der Betreuungsvereinbarung festgelegten Maßnahmen dürfen keinen Prüfungscharakter haben.

- (4) Erstbetreuerinnen oder -betreuer müssen professorale Mitglieder des jeweiligen Promotionszentrums sein.
- (5) Neben professoralen Mitgliedern des jeweiligen Promotionszentrums können in begründeten Fällen als Zweitbetreuerin oder -betreuer auch bestellt werden:
 1. Professorinnen oder Professoren einer der kooperierenden Hochschulen oder einer anderen Hochschule für angewandte Wissenschaften mit entsprechend nachgewiesener wissenschaftlicher Qualifikation,
 2. Professorinnen oder Professoren einer Universität.
- (6) ¹Neben der fachlichen Betreuung bieten die kooperierenden Hochschulen ein promotionsbegleitendes Programm an, welches die Promovierenden dahingehend unterstützt, Verantwortung für die eigene wissenschaftliche Arbeit, die Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis und die weitere Karriere zu übernehmen. ²Das promotionsbegleitende Programm besteht aus fachübergreifenden (allgemeines promotionsbegleitendes Programm) und fachspezifischen (fachliches promotionsbegleitendes Programm) Elementen. ³Das allgemeine promotionsbegleitende Programm besteht aus Wahlpflicht- und Pflichtelementen, die als Voraussetzung zur Zulassung zum Promotionsverfahren nachzuweisen sind, sowie fakultativen Elementen. ⁴Pflichtkurse sind „Gute wissenschaftliche Praxis“ im Umfang von in der Regel 7 Zeitstunden und „Wissenschaftliches Arbeiten / Wissenschaftliches Schreiben“ im Umfang von in der Regel 14 Zeitstunden. ⁵Aus einem Wahlpflichtangebot der kooperierenden Hochschulen müssen zudem Kurse im Umfang von mindestens 14 Zeitstunden gewählt werden. ⁶Ein Forschungskolloquium als verpflichtendes Element des fachlichen promotionsbegleitenden Programms muss in der jeweiligen **FPromO** festgelegt werden. ⁷Weitere Wahlpflicht- und/oder Pflichtelemente, die als Voraussetzung zur Zulassung zum Promotionsverfahren nachzuweisen sind, können in der **FPromO** geregelt werden. ⁸Der Promotionsausschuss kann nach Anhörung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers auf Antrag von einzelnen Elementen des promotionsbegleitenden Programms befreien.
- (7) Endet die Mitgliedschaft einer Betreuungsperson in dem Promotionszentrum, so behält sie oder er in der Regel das Recht, bereits gemäß § 20 angenommene Promotionsvorhaben bis zur Fertigstellung zu betreuen.
- (8) ¹Der Promotionsausschuss kann auf begründeten Antrag, nach Anhörung der beteiligten Personen im Verlauf des Verfahrens Ersatzbetreuerinnen oder -betreuer bestellen, insbesondere in Fällen, in denen eine Betreuungsperson ihre Aufgaben nicht mehr wahrnehmen kann. ²Er informiert die Promovierende

oder den Promovierenden sowie die bisherigen und künftigen Betreuungspersonen über seine Entscheidung.

- (9) ¹In Fällen, in denen das ursprüngliche Betreuungsverhältnis beendet wird, hat sich die oder der Promovierende selbstständig um eine neue Betreuerin oder einen neuen Betreuer zu bemühen. ²Gelingt dies der oder dem Promovierenden nicht, erhält sie oder er Unterstützung durch den Promotionsausschuss. ³Ist weiterhin keine geeignete Betreuerin oder kein geeigneter Betreuer verfügbar, so wird das Promotionsverfahren ohne Betreuerin oder Betreuer fortgesetzt, wenn die oder der Promovierende das Verfahren an dem Promotionszentrum abschließen möchte. ⁴In diesem Fall entfällt die Notwendigkeit der Vorlage der Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers zur Zulassung zum Promotionsverfahren nach § 21.
- (10) Die Betreuung endet entweder mit Abschluss des Promotionsvorhabens oder mit Auflösung des Betreuungsverhältnisses oder durch Entscheidung des Promotionsausschusses.
- (11) ¹Zusätzlich kann eine Mentorin bzw. einen Mentor bestellt werden, die bzw. der von der oder dem Promovierenden vorgeschlagen wird. ²Die Mentorin bzw. der Mentor kann jede promovierte Person sein. ³Mentorinnen bzw. Mentoren können fachliche und überfachliche Beratung bieten sowie zur Persönlichkeitsentwicklung herangezogen werden.

§14

Prüfungskommission, Gutachterinnen und Gutachter

- (1) ¹Der jeweils zuständige Promotionsausschuss bestimmt bei Zulassung zum Promotionsverfahren nach § 21 für jedes Promotionsverfahren eine fachlich einschlägige Prüfungskommission, die in der Regel aus folgenden Mitgliedern besteht:
1. einer oder einem promotionsberechtigten Vorsitzenden, die oder der nicht zugleich Gutachterin oder Gutachter sein darf,
 2. der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter und der Zweitgutachterin bzw. dem Zweitgutachter.
 3. ggf. einer oder einem weiteren zur Abnahme von Promotionen berechtigten Prüfenden, die oder der einer anderen Fächergruppe als die Gutachterinnen oder Gutachter angehören kann.
- ²Mindestens eines der Mitglieder der Prüfungskommission soll Mitglied des Promotionszentrums sein.
³Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Personen.
- (2) ¹Zur Bewertung der eingereichten schriftlichen Promotionsleistung werden nach Maßgabe der jeweiligen **FPromO** mindestens zwei Gutachterinnen und/oder Gutachter bestellt. ²In Fällen, in denen das Promotionsverfahren nach § 13 Abs. 9 Satz 3 ohne Betreuungsperson fortgesetzt wurde, bestellt der Promotionsausschuss neben einer Gutachterin oder einem Gutachter des Promotionszentrums auch eine externe Gutachterin oder einen externen Gutachter.
- (3) ¹Als Erstgutachterin oder Erstgutachter werden in der Regel die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer benannt, wenn sie oder er gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4 a, Abs. 2 AVBayHIG bereits über angemessene Erfahrungen bei der Betreuung von Promotionsvorhaben und in der Bewertung von Dissertationen verfügt. ²Wird die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer nach Satz 1 nicht als Erstgutachterin oder Erstgutachter benannt, so wird sie oder er in der Regel als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter benannt. ³Bei Professorinnen oder Professoren, welche die Erstbegutachtung übernehmen und nicht zugleich professorales Mitglied des Promotionszentrums sind stellt der Promotionsausschuss das Vorliegen der Kriterien nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 a, Abs. 2 AVBayHIG fest. ⁴Die **FPromO** kann Abweichungen von den Sätzen 1 und 2 regeln.
- (4) ¹Zweitgutachterinnen bzw. Zweitgutachter sowie sonstige weitere Gutachterinnen und Gutachter können sein:
1. professorale Mitglieder an den Promotionszentren,

2. entpflichtete Professorinnen und Professoren im Ruhestand, die Mitglied an den Promotionszentren der kooperierenden Hochschulen oder an einer Universität waren,
 3. Personen gemäß § 13 Abs. 5,
 4. in besonderen Fällen sonstige promovierte und prüfungsberechtigte Personen gemäß § 4 Satz 2 und 3 **HSchPrüferV** entsprechend.
- (5) ¹Die **FPromO** kann die Bestellung von Personen nach Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 von weiteren Voraussetzungen abhängig machen und Einschränkungen der Kombination von Gutachterinnen und Gutachtern vorsehen. ²Endet die Mitgliedschaft einer Gutachterin oder eines Gutachters in dem Promotionszentrum nach ihrer oder seiner Bestellung, so behält sie oder er in der Regel das Recht, das jeweilige Gutachten auszufertigen.
- (6) ¹Der Promotionsausschuss kann Gutachterinnen oder Gutachter zudem abbestellen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Die Entscheidung über die Abberufung als Gutachterin oder Gutachter in Promotionsverfahren ist förmlich in Textform zu verfassen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Der betreffenden Gutachterin oder dem betreffenden Gutachter ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ⁴Im Falle einer nach Erstellung des Gutachtens erfolgenden Abbestellung der Gutachterin oder des Gutachters entscheidet der Promotionsausschuss, ob der zur Abbestellung führende Grund zur Fehlerhaftigkeit des Gutachtens geführt hat und ein Ersatzgutachten durch eine neu zu bestellende Gutachterin oder einen neu zu bestellenden Gutachter eingeholt wird.

§15

Betreuungsvereinbarung

- (1) ¹Der nötige Umfang, die geeigneten Formen der Betreuung sowie die jeweiligen Rechte und Pflichten sind über eine Betreuungsvereinbarung schriftlich festzulegen und über die Promotionszeit hinweg zu überprüfen und fortzuschreiben. ²Die Betreuungsvereinbarung soll die unterschiedlichen Fächertraditionen und die verschiedenen Situationen der Promovierenden (familiäre Verpflichtung, Berufstätigkeit) berücksichtigen und konkrete Erwartungen formulieren. ³Wird die Promotion durch mehrere Betreuungspersonen betreut, sollen die Zuständigkeiten geklärt und in der Betreuungsvereinbarung festgehalten werden. ⁴Eine die Anforderungen an Promotionen erfüllende „Betreuungsvereinbarung“ enthält Angaben zu mindestens folgenden Punkten:
1. Namen der Betreuerinnen und/oder Betreuer,
 2. Verpflichtung zur Vorlage eines vorläufigen Zeitplans zu Beginn der Promotionsphase,
 3. Vorgaben eines Qualifizierungsplans oder Empfehlungen zur Vorbereitung der jeweils angestrebten Karriere,
 4. Angaben zur Art der Finanzierung des Promotionsvorhabens (z.B. privat, Drittmittel, Stipendien, Qualifikationsstellen),
 5. Festlegung regelmäßiger Fachgespräche,
 6. Inhalte, die die **FPromO** berücksichtigt haben möchten,
 7. eine Regelung zum Umgang mit Konfliktfällen.
- (2) ¹Die Betreuungsvereinbarung ist von allen Betreuungspersonen und der oder dem Promovierenden zu unterschreiben; dies gilt auch bei einem Wechsel der Betreuungspersonen. ²Die Vereinbarung und jede Fortschreibung davon wird in der Promotionsakte in dem zuständigen Promotionszentrum hinterlegt.

§ 16

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Promotionsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 **BayHIG**.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Promotionsausschusses, der Betreuungspersonen, der Gutachterinnen und Gutachter, der Mitglieder der Prüfungskommission und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 Satz 3 **BayHIG**.

§ 17

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen, Nachteilsausgleich

- (1) ¹Die **FPromO** kann besondere Maßnahmen zur Unterstützung von Promovierenden mit Kindern oder zu pflegenden nahen Angehörigen sowie mit promotionserheblichen Krankenständen/Ausfallzeiten oder beispielsweise mit besonderem Bedarf bei bestehenden Behinderungen oder chronischen Erkrankungen regeln, sofern diese Umstände die Durchführung des ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens beeinträchtigen können. ²Die folgenden Absätze bleiben unberührt.
- (2) ¹Auf Prüfungsfristen und Termine werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen die Erfüllung der Promotionsleistungen aus Gründen, die die oder der Promovierende nicht zu vertreten hat, nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Zu den nicht zu vertretenden Gründen zählen neben Krankheit insbesondere:
 1. die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung,
 2. Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach den §§ 4, 5, 6, 10 Abs. 3, 13 und 16 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung,
 3. die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung sowie
 4. die häusliche Pflege pflegebedürftiger Angehöriger gemäß § 3 Pflegezeitgesetz vom 28. Mai 2008 in der jeweils gültigen Fassung.³Die entsprechenden Nachweise, insbesondere mittels ärztlicher, in Zweifelsfällen amtsärztlicher Atteste, sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) ¹Schwangeren kann in der mündlichen Prüfung auf Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann. ²Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. ³Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) ¹In der mündlichen Prüfung ist auf Art und Schwere einer attestierten Behinderung oder chronischen Erkrankung, die nicht das abzuprüfende Leistungsbild betrifft, Rücksicht zu nehmen. ²Ein Verzicht auf die mündliche Prüfung oder ein dem Zweck einer mündlichen Prüfung zuwiderlaufender Wechsel der Prüfungsform ist nicht zulässig. ³Die Entscheidung über einen geeigneten Nachteilsausgleich trifft die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission. ⁴Die Entscheidung ist der oder dem Promovierenden rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung mitzuteilen.
- (5) ¹Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet über Fälle gemäß Abs. 3 und 4 auf schriftlichen Antrag nebst ärztlichem Attest, der rechtzeitig, in den Fällen von Abs. 4 in der Regel spätestens vier Wochen vor dem Termin der mündlichen Prüfung, zu stellen ist, und teilt die Entscheidung der oder dem Promovierenden schriftlich mit. ²Die Bescheide der Prüfungskommission sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

- (6) Die Absätze 2 bis 5 gelten für etwaige von der **FPromO** vorgesehene zusätzliche Leistungen entsprechend.

IV. Abschnitt: Allgemeine Voraussetzungen, Annahme zur Promotion

§ 18

Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Den Doktorgrad kann erwerben, wer
1. einen überdurchschnittlichen Studienabschluss in einem für das Promotionsvorhaben einschlägigen Fachgebiet nachweist. In der Regel geschieht dies durch das Zeugnis über einen Mastergrad, verliehen von einer Universität oder Hochschule für angewandte Wissenschaften, einen Diplomgrad (Universität) oder ein Staatsexamen. Für die Bestimmung des überdurchschnittlichen Erfolgs legt die **FPromO** Mindestanforderungen fest. Auch die in Betracht kommenden Studiengänge regelt die **FPromO**.
 2. die gemäß **FPromO** möglichen weiteren fachspezifische Annahmeveraussetzungen nachweist,
 3. die Pflichtelemente des promotionsbegleitenden Programms absolviert hat,
 4. durch eine von ihr oder ihm individuell angefertigte wissenschaftliche Arbeit (schriftliche Promotionsleistung) ihre oder seine Befähigung darlegt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und die Ergebnisse klar darzustellen,
 5. eine mündliche Prüfung erfolgreich absolviert hat, deren Art und Umfang in der **FPromO** geregelt wird,
 6. würdig ist im Sinne der gesetzlichen Vorschriften über die Führung der akademischen Grade, indem die oder der Promovierende eine schriftliche Versicherung abgibt, dass keine wissenschaftsrelevanten Vergehen oder Vorstrafen vorliegen,
 7. den angestrebten Doktorgrad noch nicht führt,
 8. nicht in einem früheren Promotionsverfahren für denselben Doktorgrad oder für dieselbe schriftliche Promotionsleistung an dem betroffenen Promotionszentrum oder an einer anderen Hochschule endgültig gescheitert ist.
- (2) Die **FPromO** regelt ferner, ob und in welchem Umfang der Promotionsausschuss des jeweiligen Promotionszentrums Ausnahmen von den in Abs. 1 Nr. 1 und 3 geregelten Voraussetzungen zulassen kann.
- (3) ¹Zur Feststellung der Gleichwertigkeit und der Überdurchschnittlichkeit von Abschlüssen ausländischer Hochschulen werden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zugrunde gelegt. ²In Zweifelsfällen soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. ³Deren Stellungnahme ist zu berücksichtigen und eine davon abweichende Entscheidung durch den Promotionsausschuss zu begründen.

§ 19

Promotionseignungsprüfung

- (1) ¹Die **FPromO** regelt, unter welchen Voraussetzungen Kandidatinnen oder Kandidaten, die keinen gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. der **FPromO** geforderten Abschluss vorweisen können oder deren Abschluss nicht nach § 18 Abs. 3 i. V. m. der **FPromO** als vergleichbar anerkannt wird, zur Promotion

angenommen werden, wenn sie eine Promotionseignungsprüfung bestanden haben. ²Die **FPromO** kann auch eine Promotionseignungsprüfung für fachfremde Abschlüsse vorsehen. ³Die **FPromO** regelt Art und Umfang der Promotionseignungsprüfung.

- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsprüfung ist schriftlich an das Promotionszentrum zu richten. ²Dem Antrag sind die in § 20 Abs. 2 aufgeführten Unterlagen beizufügen. ³Ferner hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu erklären, ob und mit welchem Ergebnis bereits eine Promotionseignungsprüfung der gleichen Fachrichtung abgelegt wurde. ⁴Die **FPromO** kann vorsehen, dass weitere Unterlagen oder Erklärungen abzugeben sind.
- (3) ¹Über die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung entscheidet der Promotionsausschuss. ²Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt oder die Unterlagen und Erklärungen nach Abs. 2 nicht vollständig vorliegen. ³Tritt die Kandidatin oder der Kandidat nach Zulassung zur Promotionseignungsprüfung von dieser zurück, so gilt die Promotionseignungsprüfung als nicht bestanden; es sei denn, dass der Promotionsausschuss die von der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich vorgetragenen und glaubhaft gemachten Gründe als nicht von ihr oder von ihm zu vertreten anerkennt.
- (4) Ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden.

§ 20

Annahme zur Promotion

- (1) Zu Beginn des Promotionsvorhabens ist ein schriftlicher Antrag auf Annahme zur Promotion an den Promotionsausschuss des jeweiligen Promotionszentrums zu richten.
- (2) ¹Der Antrag muss folgende Unterlagen und Erklärungen enthalten:
 1. Angabe des angestrebten Doktorgrads,
 2. einen in deutscher oder englischer Sprache abgefassten Lebenslauf, der auch über den wissenschaftlichen Bildungsgang der Kandidatin oder des Kandidaten Aufschluss gibt; die **FPromO** kann auch Lebensläufe in anderen Sprachen zulassen,
 3. Nachweise, Abschlussurkunden und Zeugnisse (Diploma Supplement, Transcript of Records) aller bisherigen Hochschulabschlüsse sowie der Hochschulzugangsberechtigung in beglaubigter Kopie; bei ausländischen Abschlüssen ist das eine beglaubigte Kopie des originalen Dokuments neben einer beglaubigten Übersetzung einzureichen,
 4. Betreuungsvereinbarung,
 5. ein kurzes schriftliches Exposé in deutscher oder englischer Sprache für das eigenständig zu bearbeitende Promotionsvorhaben; das Exposé soll sich zusammensetzen aus dem Themenvorschlag, dem Stand der Forschung, den Zielen und dem Beitrag der Arbeit zusammen mit der Beschreibung der Vorgehensweise und der vorgesehenen Methoden,
 6. eine Erklärung, dass die Promotionsprüfung zum angestrebten Doktorgrad weder bereits bestanden noch anderweitig endgültig nicht bestanden wurde,
 7. eine Erklärung, dass die Leitlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sowie die Satzung bzw. Richtlinie zur Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis der Sitzhochschule in den jeweils geltenden Fassungen zur Kenntnis genommen wurden und eingehalten werden,
 8. eine Erklärung, ob und ggf. durch wen die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsvorhaben gegen Entgelt vermittelt wurde; bei vermittelten Promotionsvorhaben ist eine Bestätigung der

Betreuungspersonen beizufügen, dass die Betreuungszusage in Kenntnis der Vermittlung erteilt wurde und der jeweiligen Betreuungsperson für die Vermittlung kein Entgelt oder geldwerter Vorteil angeboten oder von der jeweiligen Betreuungsperson für die Vermittlung kein Entgelt oder geldwerter Vorteil angenommen wurde.

²Die **FPromO** kann weitere einzureichende Unterlagen vorsehen.

- (3) Kann die Kandidatin oder der Kandidat ohne eigenes Verschulden die erforderlichen Unterlagen gemäß Abs. 2 nicht in der vorgeschriebenen Weise vorlegen, so kann der Promotionsausschuss gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.
- (4) ¹Der Promotionsausschuss nimmt die Kandidatin oder den Kandidaten zur Promotion an, wenn die Annahmenvoraussetzungen nach Abs. 2 und § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erfüllt sind oder die Promotionseignungsprüfung bestanden wurde und keine Versagungsgründe vorliegen. ²Die Annahme wird versagt, wenn
 1. das Fachgebiet des Promotionsvorhabens an dem jeweiligen Promotionszentrum nicht vertreten ist,
 2. die nach Abs. 2 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind und ein anderer Nachweis nach Abs. 3 nicht möglich ist,
 3. die Kandidatin oder der Kandidat eine Promotionsprüfung zum angestrebten Doktorgrad endgültig nicht bestanden hat, oder
 4. die Voraussetzungen des Art. 101 **BayHIG** für die Entziehung des Doktorgrades vorliegen würden.

³Über die Entscheidung des Promotionsausschusses erhält die Kandidatin oder der Kandidat einen Bescheid, in dem auch der angestrebte Doktorgrad zu dokumentieren ist; eine Ablehnung ist zu begründen. ⁴Die Annahme kann mit Auflagen verbunden werden (vorläufige Annahme).
- (5) Die aufgrund einer bestandenen Promotionseignungsprüfung ausgesprochene Annahme zur Promotion ist auf die jeweilige Fachrichtung beschränkt.
- (6) ¹Wird das Promotionsvorhaben vor Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 21 abgebrochen, ist dies nicht als Nichtbestehen zu werten. ²Im Falle des Abbruchs sind alle am konkreten Promotionsvorhaben Beteiligten zu informieren.
- (7) ¹Ist bei einer oder einem Promovierenden in einem Zeitraum von zwei Jahren unter Berücksichtigung von Krankheitszeiten, Mutterschutz und Elternzeit kein Fortgang der Arbeit festzustellen, so kann der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuungsperson oder den Betreuungspersonen nach Anhörung die Annahme widerrufen. ²Widerspricht die oder der Promovierende dem Widerruf, setzt der Promotionsausschuss eine angemessene Frist für die Einreichung der Dissertation oder eine Dokumentation des Arbeitsfortschritts. ³Wird das Promotionsvorhaben nicht fortgeführt, so widerruft der Promotionsausschuss die Annahme als Promovierende oder Promovierender und informiert alle am konkreten Promotionsvorhaben Beteiligten.
- (8) Der Promotionsausschuss kann im Einvernehmen mit der Betreuungsperson oder den Betreuungspersonen die Annahme nach vorheriger Anhörung der oder des Promovierenden widerrufen, wenn das Promotionsverhältnis wegen schwerwiegender und nachhaltiger Zerstörung des Vertrauensverhältnisses zwischen der oder dem Promovierenden und der Betreuungsperson oder den Betreuungspersonen nachhaltig geschädigt worden ist oder ein schwerwiegendes oder nachhaltiges wissenschaftliches oder sonstiges Fehlverhalten vorliegt.

V. Abschnitt: Das Promotionsverfahren

§ 21

Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt die vorherige Annahme zur Promotion voraus.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist beim Promotionsausschuss des jeweiligen Promotionszentrums einzureichen. ²Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. aktualisierter Lebenslauf entsprechend § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2,
 2. Stellungnahme der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers zur Eröffnung des Verfahrens,
 3. der Titel der schriftlichen Promotionsleistung,
 4. schriftliche Promotionsleistung in der nach allgemeiner Festlegung des Promotionsausschusses erforderlichen Anzahl gedruckter und gebundener Exemplare, mindestens jedoch vier, sowie in einer elektronischen Fassung, deren Format vom Promotionsausschuss allgemein festgelegt wird,
 5. im Falle der vorläufigen Annahme nach § 20 Abs. 4 Satz 4 ein Nachweis über die Erfüllung der Auflagen,
 6. ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtelementen des promotionsbegleitenden Programms,
 7. Erklärung über Vorveröffentlichungen gemäß § 22 Abs. 3 sowie eine Liste der Vorveröffentlichungen und eine vollständige und aktuelle Liste aller weiteren wissenschaftlichen Publikationen der bzw. des Promovierenden,
 8. ein aktuelles amtliches Führungszeugnis,
 9. Angabe des angestrebten Doktorgrades und die Erklärung, ob der Doktorgrad in männlicher oder weiblicher Form verliehen werden soll,
 10. Abgabe folgender schriftlicher Erklärungen:
 - a. Die schriftliche Promotionsleistung und die in ihr dokumentierten wissenschaftlichen Leistungen wurden eigenständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt.
 - b. Die gedruckte Ausfertigung stimmt mit der elektronischen Fassung überein.
 - c. Die schriftliche Promotionsleistung lag nicht bereits ganz oder in Teilen einem anderen Prüfungsorgan vor; die Promotionsprüfung in dem angestrebten Doktorgrad wurde nicht anderweitig endgültig nicht bestanden.
 - d. Eine Promotionsprüfung zum angestrebten Doktorgrad wurde nicht bereits bestanden.
 - e. Alle verwendeten Quellen und Hilfsmittel sowie wörtlich oder sinngemäß entnommene Stellen aus anderen Werken sind als solche kenntlich gemacht worden.
 - f. Die schriftliche Promotionsleistung darf elektronisch gespeichert und zu Zwecken der Zitatkontrolle genutzt und unter Verwendung digitaler Hilfsmittel, insbesondere von Plagiatserkennungssoftware, auf das Vorhandensein eventueller Plagiate geprüft werden.
 - g. Der oder dem Promovierenden ist bekannt, dass der Doktorgrad erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden darf und die erworbenen Rechte erlöschen, wenn

Pflichtexemplare nicht rechtzeitig eingereicht werden.

³Die **FPromO** kann vorsehen, dass weitere Unterlagen oder Erklärungen abzugeben sind.

- (3) ¹Der Promotionsausschuss soll innerhalb eines Monats über den Antrag der oder des Promovierenden einschließlich des zu verleihenden Doktorgrades entscheiden. ²Die Eröffnung des Verfahrens wird versagt, wenn die unter Abs. 2 aufgeführten Unterlagen unvollständig sind oder ein zur Versagung der Annahme gemäß § 20 Abs. 4 Satz 2 führender Grund nachträglich eingetreten ist. ³Die oder Promovierende wird über die Entscheidung des Promotionsausschusses informiert.
- (4) ¹Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren zurückgenommen werden, solange noch kein Gutachten vorliegt. ²In diesem Fall gilt die schriftliche Promotionsleistung als nicht eingereicht.

§ 22

Anforderungen an die schriftliche Promotionsleistung

- (1) ¹Die schriftliche Promotionsleistung besteht aus einer eigenständig verfassten, die wissenschaftliche Erkenntnis fördernden Abhandlung, welche die Fähigkeit der oder des Promovierenden belegt, wissenschaftlich beachtenswerte Forschungsfragen methodisch einwandfrei und selbstständig zu lösen und angemessen darzustellen (Dissertation). ²Die Dissertation besteht aus einer Monografie oder aus in wissenschaftlichen Kontext gesetzten veröffentlichten Aufsätzen (publikationsbasierte Dissertation).
- (2) ¹Bei einer publikationsbasierten Dissertation sind das wissenschaftliche Problem, die verwendeten Lösungsansätze, die erzielten Ergebnisse und Schlussfolgerungen sowie die in Bezug stehende Literatur so darzustellen, dass die Verortung und Einordnung in einen übergreifenden wissenschaftlichen Kontext und der Mehrwert über die verwendeten Publikationen hinaus zum Ausdruck kommen. ²Sie muss eine zur Monografie gleichwertige Leistung darstellen. ³Die Gutachterinnen und/oder Gutachter entscheiden über die Gleichwertigkeit. ⁴Die **FPromO** legt den Umfang des Textteils und Anzahl, Art, Anforderungen und Gewichtung der Publikationen sowie Kriterien für die Hauptautorenschaft fest und gibt den Aufbau einer publikationsbasierten Dissertation vor. ⁵Ferner ist sicherzustellen, dass bei gemeinsamen Publikationen die individuellen Beiträge der Promovierenden deutlich werden, da nur diese für die Bewertung maßgeblich sind. ⁶Ferner müssen entsprechende Bestätigungen der Mitautorinnen und/oder Mitautoren vorliegen. ⁷In der Regel sind mindestens drei akzeptierte (begutachtete/peer reviewed) Veröffentlichungen in anerkannten Fachzeitschriften notwendig, von denen mindestens zwei durch die Promovierende oder den Promovierenden als Hauptautor oder Hauptautorin verfasst worden sind. ⁸Die **FPromO** kann abweichende Vorgaben von S. 7 machen, wobei festgelegt werden muss, auf welche alternative Weise gleichwertige Qualitätsmaßstäbe an die Publikationen garantiert werden. ⁹Die zur Publikation angenommenen und im Druck oder in elektronischen Zeitschriften erschienenen Veröffentlichungen sind der Dissertation als Appendix beizufügen.
- (3) ¹Die Monografie darf nicht mit einer früher abgefassten Abschlussarbeit oder einer bereits veröffentlichten Abhandlung identisch sein, kann aber auf einer solchen aufbauen. ²Die Vorveröffentlichung von Teilen der als Dissertation vorgesehenen Arbeit ist zulässig, sofern sie bei Zulassung des Promotionsverfahrens angezeigt und in der Dissertation vermerkt wird. ³Im Falle des Verstoßes obliegt die Entscheidung über die prüfungsrechtlichen Konsequenzen dem zuständigen Promotionsausschuss; insbesondere kann die Dissertation zur Überarbeitung zurückgegeben werden. ⁴In wiederholten oder schwerwiegenden Fällen kann der Verstoß mit dem eines Plagiats gleichgesetzt und die Dissertation aus diesem Grunde unabhängig von den eingeholten Gutachten abgelehnt werden. ⁵Bei Vorveröffentlichungen ist die oder der Promovierende dafür verantwortlich, dass vertragliche Vereinbarungen hinsichtlich des Urheberrechts einer Veröffentlichung im Promotionsverfahren nicht entgegenstehen; der Promotionsausschuss kann einen Nachweis über die Einhaltung dieser Verpflichtung verlangen.
- (4) ¹Die Gestaltung des Titelblattes der Dissertation regelt die **FPromO**. ²Fremdsprachige Dissertationen

folgen der deutschen Vorlage, nennen aber zuerst den fremdsprachigen, dann den deutschen Titel.

- (5) ¹Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. ²Die Dissertation ist mit einem Inhaltsverzeichnis, einem Titel und einer ausführlichen Zusammenfassung in der Sprache der Dissertation zu versehen. ³Mit schriftlicher Zustimmung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers und des Promotionsausschusses kann die Dissertation auch in einer anderen Sprache abgefasst werden, soweit die Begutachtung und die Einsichtnahme durch die Mitwirkungsberechtigten gemäß § 23 Abs. 4 Satz 2 in der anderen Sprache sichergestellt sind. ⁴Einer nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefassten Dissertation ist eine ausführliche Zusammenfassung mit den wesentlichen bewertungsrelevanten Ergebnissen in deutscher oder englischer Sprache anzufügen. ⁵Die Dissertation ist ferner druckfertig geschrieben einzureichen und mit Seitenzahlen zu versehen. ⁶Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsmittel sind vollständig anzugeben.

§ 23

Begutachtung, Annahme und Ablehnung der schriftlichen Promotionsleistung

- (1) ¹Die Gutachterinnen und/oder Gutachter erstellen eigenständig und unabhängig je ein schriftliches Gutachten, welches eine Note enthalten muss. ²Einzelne Notenwerte außer *summa cum laude* können um 0,3 erhöht oder gesenkt werden, wobei keine schlechtere Note als 4,0 vergeben werden kann. ³Folgende Notenstufen sind zu verwenden:

„*summa cum laude*“ (0)

= ausgezeichnet = eine ganz hervorragende Leistung,

„*magna cum laude*“ (0,7 bis 1,3)

= sehr gut = eine besonders anzuerkennende Leistung,

„*cum laude*“ (1,7 bis 2,3)

= gut = eine den Durchschnitt überragende Leistung,

„*rite*“ (2,7 bis 3,3)

= befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

„*insuffizienter*“ (3,7 bis 4,0)

= unzulänglich = eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht ausreichende Leistung.

⁴Das Prädikat „*summa cum laude*“ wird vergeben, wenn alle Gutachterinnen und/oder Gutachter die schriftliche Promotionsleistung mit „*summa cum laude*“ bewertet haben.

- (2) ¹Die Gutachterinnen und/oder Gutachter empfehlen demgemäß die Annahme oder Ablehnung der Arbeit; bei unklarem oder in sich nicht schlüssigem Votum kann der Prüfungsausschuss eine Nachbesserung des jeweiligen Gutachtens verlangen. ²Die Gutachten müssen unabhängig voneinander verfasst werden; Verstöße gegen diese Vorgabe kann der Promotionsausschuss gemäß den Regelungen nach § 14 Abs. 6 ahnden. ³In jedem Gutachten ist das Bewertungsergebnis nachvollziehbar zu begründen. ⁴Die Gutachten sollen dem Promotionsausschuss innerhalb von drei Monaten vorgelegt werden. ⁵Die **FPromO** kann von der Frist nach Satz 4 abweichen und weitergehende Anforderungen an die Gutachten stellen.
- (3) ¹Der Promotionsausschuss bestellt eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der in § 14 Abs. 3 und 4 genannten Personen, wenn die Bewertungen im ersten und zweiten Gutachten um mehr als eine Notenstufe voneinander abweichen. ²Die **FPromO** kann sonstige Fälle vorsehen, in denen ein weiteres Gutachten einzuholen ist.
- (4) ¹Schlagen alle Gutachterinnen und/oder Gutachter die Annahme der schriftlichen Promotionsleistung vor, wird sie nebst Gutachten und allen eingereichten Unterlagen im betroffenen Promotionszentrum ausgelegt. ²Alle Professorinnen und Professoren, die Mitglied des Promotionszentrums sind, sowie Professorinnen und Professoren im Ruhestand, die Mitglied des Promotionszentrums waren,

(Mitwirkungsberechtigte) sind zur Einsicht in die ausgelegte schriftliche Promotionsleistung berechtigt; die **FPromO** kann den Kreis der Mitwirkungsberechtigten erweitern. ³Die Auslage wird den Mitwirkungsberechtigten unter Angabe der Auslagefrist von mindestens zwei Wochen zur Kenntnis gebracht. ⁴Die Auslage kann auch elektronisch erfolgen; in diesem Fall sind die schriftliche Promotionsleistung und die weiteren Unterlagen nach Satz 1 durch geeignete Maßnahmen vor unberechtigtem Zugriff und unbefugter Weitergabe zu schützen. ⁵Den Mitwirkungsberechtigten steht das Recht zu, bei dem Promotionsausschuss bis zum Ende der Auslagefrist eine Stellungnahme zur Beurteilung der schriftlichen Promotionsleistung abzugeben, die innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu begründen ist. ⁶Empfiehlt eine Stellungnahme gemäß Satz 5 die Ablehnung der schriftlichen Promotionsleistung, entscheidet der Promotionsausschuss, ob die schriftliche Promotionsleistung angenommen, abgelehnt oder zur Überarbeitung zurückgegeben wird. ⁷Der Promotionsausschuss kann vor dieser Entscheidung ein weiteres Gutachten einholen. ⁸Wird innerhalb der Frist nach Satz 3 keine ablehnende Stellungnahme abgegeben, so ist die schriftliche Promotionsleistung angenommen und das Verfahren wird fortgesetzt. ⁹Die **FPromO** kann von Satz 3 abweichende Fristen zulassen oder festlegen.

- (5) Schlagen alle Gutachterinnen und/oder Gutachter die Ablehnung der schriftlichen Promotionsleistung vor, entscheidet der Promotionsausschuss, ob sie abgelehnt oder zur Überarbeitung zurückgegeben wird.
- (6) ¹In anderen als in Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 sowie § 30 genannten Fällen entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der Gutachten, ob die schriftliche Promotionsleistung zur Überarbeitung zurückgegeben, abgelehnt oder das Verfahren mit der Auslegung der Arbeit gemäß Abs. 4 Satz 2 ff. fortgesetzt wird; Abs. 4 Satz 9 ist in diesem Fall nicht anzuwenden. ²Der Promotionsausschuss kann vor dieser Entscheidung ein weiteres Gutachten einholen.
- (7) ¹Beschließt der Promotionsausschuss die Ablehnung der schriftlichen Promotionsleistung, so ist die Prüfung nicht bestanden und das Verfahren beendet. ²Wird die schriftliche Promotionsleistung zur Überarbeitung zurückgegeben, so kann die oder der Promovierende binnen eines Jahres eine überarbeitete Fassung der schriftlichen Promotionsleistung zur erneuten Begutachtung, in der Regel durch die gleichen Gutachterinnen und/oder Gutachter, vorlegen. ³Eine erneute Rückgabe zur Überarbeitung ist ausgeschlossen. ⁴Wird innerhalb der Frist keine Arbeit abgegeben, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.
- (8) Die oder der Promovierende kann unter Vorlage einer schriftlichen Promotionsleistung, die ein neues Thema behandelt, einmalig die Zulassung zum Promotionsverfahren erneut beantragen.

§ 24 Mündliche Prüfung

- (1) ¹Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission lädt die oder den Promovierenden, die anderen Mitglieder der Prüfungskommission sowie ggf. die Personen nach Abs. 2 Satz 2 in der Regel binnen sechs Monaten nach Zulassung zum Promotionsverfahren zur mündlichen Prüfung. ²Dabei werden der oder dem Promovierenden die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission mitgeteilt. ³Die Ladung muss mindestens zwei Wochen vor der Prüfung in schriftlicher oder digitaler Form übermittelt werden.
- (2) ¹Die **FPromO** regelt Art und Umfang der mündlichen Prüfung. ²Die **FPromO** regelt außerdem, an welchem Teil der mündlichen Prüfung die mitwirkungsberechtigten Mitglieder des Promotionszentrums als Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen dürfen; sie kann eine weitergehende Öffentlichkeit zulassen.
- (3) ¹Die mündliche Prüfung wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. ²Die Entscheidung darüber trifft die Prüfungskommission im Benehmen mit der oder dem Promovierenden. ³In der **FPromO** kann geregelt werden, dass die mündliche Prüfung in einer weiteren Fremdsprache abgehalten werden kann.
- (4) ¹Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die Gegenstand und Ergebnisse der mündlichen Prüfung enthält. ²Im Falle einer mündlichen Prüfung unter Zuhilfenahme von audiovisuellen

Telekommunikationstechnologien nach § 25 enthält die Niederschrift ferner einen diesbezüglichen Hinweis.

- (5) ¹Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Promovierende wenigstens die Bewertung „rite“ erzielt hat. ²Bei der Bewertung der mündlichen Prüfung sind die in § 23 Abs. 1 genannten Noten zu vergeben. ³Jedes Mitglied der Prüfungskommission vergibt eine Note. ⁴Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Mitgliedern der Prüfungskommission vergebenen Einzelnoten. ⁵Bei der Mittelung werden zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁶Über die Note der mündlichen Prüfung wird nichtöffentlich beraten. ⁷Die **FPromO** kann weitere Einzelheiten regeln.
- (6) ¹Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die oder der Promovierende zu dem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint; die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss. ²Die Gründe nach Satz 1 müssen dem Promotionsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüfungskommission und dem Promotionsausschuss geltend gemacht werden. ⁵In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; es kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
- (7) ¹Im Anschluss an die mündliche Prüfung teilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der oder dem Promovierenden die Note der mündlichen Prüfung und ggf. Auflagen zur Veröffentlichung der schriftlichen Promotionsleistung sowie das Verfahren zur Feststellung der Erfüllung der Auflagen mit. ²Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Promotionsausschuss der oder dem Promovierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

§ 25

Einsatz von audiovisuellen Telekommunikationstechnologien; elektronische Fernprüfungen

- (1) ¹Die **FPromO** kann vorsehen, dass die mündliche Prüfung nach Maßgabe der folgenden Absätze im Einvernehmen mit der oder dem Promovierenden unter Zuhilfenahme von audiovisuellen Telekommunikationstechnologien nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 oder als elektronische Fernprüfung nach Abs. 6 durchgeführt wird. ²Das Einvernehmen für das Verfahren nach Abs. 2 bis 5 ist rechtzeitig vor der mündlichen Prüfung einzuholen und muss schriftlich erteilt werden; es ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.
- (2) ¹Höchstens ein Mitglied der Prüfungskommission, nicht jedoch deren Vorsitzende oder Vorsitzender oder die oder der Promovierende, darf über eine Bild- und Tonschaltung an der mündlichen Prüfung teilnehmen. ²Die für ein persönliches Erscheinen vorgebrachten Hinderungsgründe müssen gewichtig sein und, sofern sie nicht offenkundig sind, gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission glaubhaft gemacht werden. ³Über die Anerkennung der vorgebrachten Gründe entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission; die wesentlichen Inhalte der Entscheidung sind zu den Prüfungsakten zu nehmen. ⁴Vor Beginn der mündlichen Prüfung ist durch geeignete Maßnahmen eine Identifikationsfeststellung des sich andernorts befindlichen Mitglieds der Prüfungskommission durchzuführen.
- (3) ¹Durch geeignete technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass das eingesetzte Übertragungsverfahren über die gesamte Dauer der mündlichen Prüfung eine unterbrechungsfreie Kommunikation aller an der mündlichen Prüfung Beteiligten in Bild und Ton gewährleistet; insbesondere muss sichergestellt sein, dass sich das andernorts befindliche Mitglied einen unmittelbaren Eindruck vom Verlauf der Prüfung, von der oder dem Promovierenden und sonstigen an der Prüfung Beteiligten verschaffen kann. ²Die Verwendung von Übertragungsverfahren, die eine über den erlaubten Umfang nach dieser **RPromO** oder der **FPromO** hinausgehende Öffentlichkeit herstellt, ist unzulässig. ³Die Übertragung soll durch geeignete technische Verfahren vor unberechtigtem Zugriff geschützt werden.

- (4) Aufenthalte an einem dem Anlass nicht würdigen Ort sind von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich zu beanstanden; sofern kurzfristige Abhilfe möglich ist, ist die mündliche Prüfung zu unterbrechen.
- (5) Die Aufzeichnung, Speicherung oder sonstige Vervielfältigung der mündlichen Prüfung auf Bild- bzw. Tonträger ist unzulässig.
- (6) ¹Die Durchführung einer elektronischen Fernprüfung setzt das Vorliegen einer Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) voraus. ²Für die Durchführung elektronischer Fernprüfungen gelten die Regelungen der Sitzhochschule über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen auf Grundlage der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 26

Wiederholung der mündlichen Prüfung

- (1) ¹Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so ist auf Antrag eine einmalige Wiederholung frühestens nach einem Monat möglich. ²Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres abgelegt werden. ³Auf Antrag der oder des Promovierenden kann der Promotionsausschuss die Wiederholungsfristen verkürzen oder bei Vorliegen von Gründen, die die oder der Promovierende nicht zu vertreten hat, verlängern.
- (2) ¹Wird die mündliche Prüfung in der Wiederholung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet. ²Eine zweite Wiederholung der mündlichen Prüfung ist ausgeschlossen.

§ 27

Ergebnis des Promotionsverfahrens, Bekanntgabe

- (1) ¹Die Promotionsprüfung ist bestanden, wenn die schriftliche Promotionsleistung angenommen und die mündliche Prüfung bestanden ist. ²Die Gesamtnote der schriftlichen Promotionsleistung berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Gutachterinnen und Gutachtern festgelegten Einzelnoten. ³Bei der Mittelung werden zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) ¹Die Abschlussnote der Promotion setzt sich aus der schriftlichen Prüfungsleistung zu $\frac{3}{4}$ und aus der mündlichen Prüfungsleistung zu $\frac{1}{4}$ zusammen und wird vom Promotionsausschuss festgestellt. ²Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

von 0,00 = summa cum laude,

von 0,01 bis 1,50 = magna cum laude,

von 1,51 bis 2,50 = cum laude,

von 2,51 bis 3,50 = rite.

³Als Promotionsdatum gilt der Tag der mündlichen Prüfung.

- (3) Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung der Abschlussnote Bruchteile, so wird bei Werten kleiner gleich 0,5 die bessere Note vergeben.
- (4) Die Promotionsprüfung kann vom Promotionsausschuss vorbehaltlich der Regelung in § 30 für nicht bestanden erklärt werden, wenn die oder der Promovierende eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Ordnung während der mündlichen Prüfung

schuldig gemacht hat.

- (5) ¹Das Ergebnis des Promotionsverfahrens (Gesamtnoten der schriftlichen Promotionsleistung und der mündlichen Prüfung sowie gewichtete Gesamtnote) wird der oder dem Promovierenden mitgeteilt. ²Diese Mitteilung berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

§ 28

Veröffentlichung der schriftlichen Promotionsleistung und Ablieferung der Pflichtexemplare

- (1) ¹Hat die oder der Promovierende die mündliche Prüfung bestanden, so ist sie oder er verpflichtet, die angenommene schriftliche Promotionsleistung der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. ²Dem jeweiligen Promotionszentrum dürfen dabei keine Kosten entstehen. ³Der Appendix nach § 22 Abs. 2 Satz 7 ist von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen.
- (2) In der zu veröffentlichenden Fassung sind die Hochschule der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers, die kooperierenden Hochschulen, die Gutachterinnen und/oder Gutachter sowie das Datum der mündlichen Prüfung zu nennen.
- (3) ¹Vor der endgültigen Veröffentlichung sind die für die Veröffentlichung vorgesehene Endfassung in elektronischer Form sowie das Manuskript der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer vorzulegen. ²Diese oder dieser gibt - falls kein Fall des § 13 Abs. 9 Satz 3 vorliegt - die Endfassung zur Veröffentlichung frei, wenn alle Auflagen gemäß § 24 Abs. 7 Satz 1 erfüllt sind. ³Wenn ein Fall des § 13 Abs. 9 Satz 3 vorliegt, gibt der Promotionsausschuss nach Rücksprache mit den Gutachterinnen und/oder Gutachtern die Endfassung zur Veröffentlichung frei, wenn alle Auflagen nach § 24 Abs. 7 Satz 1 erfüllt sind.
- (4) ¹Die schriftliche Promotionsleistung ist in der genehmigten Fassung zur öffentlichen Zugänglichmachung bei der Hochschulbibliothek der Sitzhochschule in einer der folgenden Publikationsformen abzugeben:
1. sechs gedruckte Exemplare, wenn die vollständige als schriftliche Promotionsleistung gekennzeichnete Arbeit durch einen Verlag als Buch mit ISBN veröffentlicht wird und der Verlag eine Mindestauflage von 150 Exemplaren bestätigt oder sie als dauerhaft online verfügbares E-Book des Verlages bereitstellt, oder
 2. sechs ausgedruckte und gebundene Exemplare einer digitalen, auf dem Publikationsserver der Hochschulbibliothek veröffentlichten Fassung der schriftlichen Promotionsleistung; in diesem Fall überträgt die oder der Promovierende der Hochschule das Recht, die Arbeit im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben zu vervielfältigen, in Datennetzen zur Verfügung zu stellen und in andere Formate zu konvertieren.

²In jedem Fall verbleibt ein gedrucktes Exemplar der schriftlichen Promotionsleistung in der Promotionsakte des Promotionszentrums. ³Die **FPromO** kann abweichende Publikationsregeln bestimmen.

- (5) ¹Die Veröffentlichung der angenommenen schriftlichen Promotionsleistung in der von der Prüfungskommission nach § 24 Abs. 7 genehmigten Fassung muss unter Beachtung aller Auflagen gemäß Abs. 1 innerhalb eines Jahres nach dem Tag der bestandenen mündlichen Prüfung erfolgen. ²Die Jahresfrist kann vom Promotionsausschuss bei Vorliegen triftiger Gründe auf schriftlichen Antrag, der vor Ablauf der Frist zu stellen ist, jeweils um ein Jahr verlängert werden. ³Versäumt die oder der Promovierende die Frist, entscheidet der Promotionsausschuss über den Verlust aller durch die Prüfung erworbenen Rechte.
- (6) ¹Der Promotionsausschuss kann die Anforderungen des Abs. 1 auch dann als erfüllt ansehen, wenn die schriftliche Promotionsleistung aufgrund eines patentrechtlichen Anmeldeverfahrens oder der

Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift durch die Promovierende oder den Promovierenden zeitlich verzögert der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. ²Voraussetzung hierfür ist, dass der Zeitpunkt, zu dem die Veröffentlichung spätestens erfolgt, aus dem Sperrvermerk hervorgeht und die Veröffentlichung selbstständig durch die Hochschulbibliothek vorgenommen werden kann.

- (7) ¹Ein Sperrvermerk kann von der oder dem Promovierenden für die Dauer von einem Jahr bei dem Promotionsausschuss beantragt und jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden; insgesamt darf die Dauer eines verlängerten Sperrvermerks höchstens fünf Jahre betragen. ²Die Bewilligung ist mit dem Veröffentlichungsvertrag bei der Hochschulbibliothek einzureichen. ³Die **FPromO** regelt das Nähere.

§ 29

Vollzug der Promotion

- (1) ¹Nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen durch die Promovierende oder den Promovierenden wird die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen. ²Erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde hat die oder der Promovierte das Recht, den Doktorgrad zu führen.
- (2) ¹Die Promotionsurkunde bestätigt die erfolgreiche Promotion unter Angabe des Titels der schriftlichen Promotionsleistung, des Datums der mündlichen Prüfung, der Gesamtbewertung, der Namen der Betreuungspersonen **mit** der zugehörigen Hochschule sowie der Nennung des Promotionszentrums und der kooperierenden Hochschulen. ²Sie wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Sitzhochschule sowie von der Leitung des jeweiligen Promotionszentrums unterzeichnet.
- (3) ¹Die Promotionsurkunde kann auf Antrag mit Zustimmung des Promotionsausschusses vor Erfüllung der Veröffentlichungspflichten widerrufen werden, wenn die oder der Promovierende einen gültigen Verlagsvertrag vorlegt. ²Die Bescheinigung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe verlängert werden. ³Die Verpflichtung zur fristgerechten Veröffentlichung nach § 28 Abs. 5 bleibt hiervon unberührt.

VI. Abschnitt: Ungültigkeit und Entzug des Doktorgrades

§ 30

Ungültigkeit der Promotionsleistungen, Täuschung

- (1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren nicht erfüllt, ohne dass die oder der Promovierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst im Nachhinein bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Promotionsprüfung geheilt.
- (2) ¹Stellt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde heraus, dass die Zulassungsvoraussetzungen zum Promotionsverfahren nicht erfüllt waren und die oder der Promovierende bei Anfertigung der Promotionsleistung hierüber täuschen wollte oder bei der Anfertigung der schriftlichen Promotionsleistung eine Täuschung begangen oder sonst die Regeln wissenschaftlichen Arbeitens schwerwiegend verletzt hat, so kann der Promotionsausschuss die Prüfung für nicht bestanden erklären. ²Vor einer entsprechenden Entscheidung ist der oder dem Promovierenden Gelegenheit zu geben, sich zu den maßgeblichen Tatsachen zu äußern.
- (3) Stellt sich nach Aushändigung der Promotionsurkunde heraus, dass die Zulassungsvoraussetzungen zum Promotionsverfahren aufgrund wahrheitswidriger oder unvollständiger Angaben der oder des Promovierten nicht erfüllt waren oder dass sich die oder der Promovierte bei der Anfertigung der schriftlichen Promotionsleistung oder bei der mündlichen Prüfung unerlaubter Hilfen bedient, eine sonstige Täuschung begangen oder sonst die Regeln wissenschaftlichen Arbeitens schwerwiegend verletzt hat, so kann der Promotionsausschuss die Prüfung nachträglich für nicht bestanden und den verliehenen Doktorgrad für ungültig erklären.

- (4) Soweit infolge der Entscheidung nach Abs. 3 die Prüfung für „nicht bestanden“ und der verliehene Doktorgrad für ungültig erklärt wird, ist eine bereits ausgehändigte Promotionsurkunde unverzüglich einzuziehen.
- (5) Die Rücknahme des Doktorgrades richtet sich nach Art. 48 BayVwVfG.

§ 31 Entziehung des Doktorgrades

Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach Art. 101 BayHIG.

VII. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 32 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) ¹Diese Rahmenpromotionsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet Anwendung gemäß Abs. 2, sobald die Fachpromotionsordnungen der beteiligten Promotionszentren zu dieser Rahmenpromotionsordnung in Kraft getreten sind.
- (2) Diese Rahmenpromotionsordnung gilt gemäß Abs. 1 in Verbindung mit der jeweils einschlägigen **FPromO** für alle Promotionsvorhaben, für die nach Inkrafttreten dieser **RPromO** ein Antrag gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 gestellt wird.
- (3) Änderungen dieser Rahmenpromotionsordnung bedürfen der Zustimmung der Senate der kooperierenden Hochschulen.
- (4) Die Rahmenpromotionsordnung und die Fachpromotionsordnungen der Promotionszentren sollen in angemessenen Zeitabständen evaluiert und unter Berücksichtigung der vorliegenden Erfahrungen, der fachspezifischen Entwicklung der wissenschaftlichen Standards und gegebenenfalls veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen fortgeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 13. Dezember 2023, des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 12. Dezember 2023 und des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg vom 14. Dezember 2023 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, den Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm und den Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

München, 08.01.2024

Nürnberg, 21.12.2023

Regensburg, 15.01.2024

Prof. Dr. Martin Leitner
Präsident der
Hochschule für angewandte
Wissenschaften München

Prof. Dr. Niels Oberbeck
Präsident der Technischen
Hochschule Nürnberg
Georg Simon Ohm

Prof. Dr. Ralph Schneider
Präsident der Ostbayerischen
Technischen Hochschule Regensburg

Die Satzung wurde am 17. Januar 2024 an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm und der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 17. Januar 2024 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, Jahrgang 2024, laufende Nummer 1, durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024, lfd Nr. 1 (www.th-nuernberg.de) und durch Aushang an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 17. Januar 2024.